

Beurteilung der Arbeitsbedingungen - die Gefährdungsanalyse

Übersicht: Wichtige Anforderungen an die Gefährdungsanalyse

- Der Arbeitgeber ist für die Durchführung der Gefährdungsanalyse verantwortlich.
- Die Dokumentation der Gefährdungsanalyse musste bis 21.8.1997 erfolgen.
- Die Wirksamkeit der getroffenen Verbesserungsmaßnahmen muss überprüft werden.
- Es müssen körperliche und psychische Gefährdungen berücksichtigt werden.
- Arbeitsraum, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung müssen beurteilt werden.
- Ebenso müssen Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit und Qualifikation hinsichtlich möglicher Gefährdungen analysiert werden.
- Beschäftigte müssen über die Ergebnisse informiert werden.
- Beratung erhält der Arbeitgeber durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.
- Der Gesetzgeber schreibt kein Verfahren vor.

Ohne Beurteilung keine Verbesserung

Sind die Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz nicht bekannt, kann sich auch niemand davor schützen. Eine der grundlegenden Aufgaben des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, d.h. mögliche Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten festzustellen. Ermittelte Gefahren können durch Verbesserungsmaßnahmen abgestellt oder gemindert werden.

Mögliche Gefahrenquellen

Das Arbeitsschutzgesetz verweist allgemein auf mögliche Gefahrenquellen. Sie werden zum Beispiel für Bildschirmarbeit in der Bildschirmarbeitsverordnung oder für Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenverordnung durch Gestaltungsanforderungen konkretisiert. Die Gefährdung kann gegeben sein durch:

- die Arbeitsstätte: Verkehrswege, Beleuchtung, allgemeine Sicherheit
- den Arbeitsplatz: Mobiliar, Fläche
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen: Lärm, Klima, Gefahrstoffe
- Maschinen und Geräte, z.B. Bildschirm
- Arbeitsstoffe, z.B. Lösungsmittel
- Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren
- Arbeitszeit, z.B. Nachtarbeit
- unzureichende Qualifikation

Die Gesundheit wird beispielsweise am Bildschirmarbeitsplatz gefährdet, wenn durch einen zu hohen Tisch und eine fehlende Fußstütze die Füße nicht auf dem Boden stehen können. Rücken und Beine werden dadurch überbeansprucht. Eine psychisch wirkende Gesundheitsgefahr stellt beispielsweise Lärm dar oder die fehlende Schulung für ein Computerprogramm. Beides führt zu erhöhtem Stress, der auf Dauer körperliche Folgen haben kann.

Die aufgezählten Gefährdungsbereiche im Gesetz sind nicht abschließend. Vielmehr muß vom Leitbild des Arbeitsschutzgesetzes ausgegangen werden, das ein umfassendes Verständnis von Gesundheitsschutz beinhaltet und auf die Vermeidung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Erkrankungen abzielt.

Fristen und Überprüfung der Wirksamkeit

Die Pflicht zur Gefährdungsanalyse ist bereits schon lange in der Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 geregelt. Üblicherweise wurde sie bisher in Form von Arbeitsplatzbegehungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit durchgeführt. Eine umfassende Beurteilung der Arbeitsbedingungen mußte bis zum 21.08.1997 erfolgen. Diese Frist ergibt sich aus der Inkrafttretensregel der Dokumentationspflicht nach § 6 Arbeitsschutzgesetz. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und die Verbesserungsmaßnahmen dokumentiert sein.

Wann beurteilen?

Immer wenn:

- ein Bildschirmarbeitsplatzes in Betrieb genommen wird, also im Planungsstadium,
- Arbeitsplätze und Arbeitsaufgaben sich grundlegend ändern
- Beschäftigte wechseln,
- oder wenn auf die Bildschirmarbeit zurückführbare Beschwerden auftreten

muss eine erneute Beurteilung der Arbeitsbedingungen erfolgen.

Praktische Umsetzung der Gefährdungsanalyse

Planung

Sinnvoll ist es, das Vorgehen zu planen, die verantwortlichen Personen, die Verfahrensschritte festzulegen und in größeren Betrieben ein Analyseteam zu bilden. Der Gesetzgeber schreibt keine konkrete Methode vor. Die Berufsgenossenschaften verweisen auf einen notwendigen SOLL-IST-Vergleich mit den gesetzlichen Vorschriften und dem technischen Regelwerk.

Prozess

Die Gefährdungsanalyse ist kein einmaliger Vorgang. Die Verpflichtung Verbesserungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, macht es erforderlich, im Betrieb ein regelmäßiges Verfahren zur Gefährdungsanalyse zu etablieren. Eines der Grundprinzipien des Arbeitsschutzgesetzes ist es, damit den Arbeits- und Gesundheitsschutz als einen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung im Betrieb zu verankern.

Integration

Die Gefährdungsanalyse kann Bestandteil eines umfassenden Qualitätsentwicklungsprogramms sein und in Aktivitäten wie Öko-Audit oder Reorganisationsprozesse integriert werden. Zukünftig muss auch eine Zertifizierung eines „guten Arbeitsschutzstandards“ denkbar werden. Darüber wird in der Fachwelt bereits nachgedacht. In Großbetrieben werden Sicherheits- und Arbeitsschutzaudits regelmäßig durchgeführt.

Fachkunde

Eine systematische Analyse aller möglichen Gefährdungen erfordert die notwendige Fachkunde. Beratend stehen hierzu die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt zur Verfügung. Die Durchführung der Gefährdungsanalyse aber gehört nicht automatisch zu ihren Aufgaben, zumindest nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzzeiten.

Zusammenfassen

Grundsätzlich müssen alle Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten in die Gefährdungsanalyse einbezogen werden. Gleichartige lassen sich zusammenfassen, wenn die Belastungsfaktoren vergleichbar sind. Dies lässt sich anhand der aufgezählten Gefährdungsbereiche ermitteln.

Belastungen und Beanspruchungen

Treten allerdings besondere gesundheitliche Beschwerden auf, so müssen sich die Maßnahmen zu ihrer Minderung in dem jeweiligen Einzelfall darauf ausrichten. Neben der Ermittlung der Belastungsfaktoren ist damit auch eine Ermittlung des Gesundheitsstatus, das heißt möglicher erhöhter Beanspruchungen notwendig. Denn schließlich geht es um die Ableitung wirksamer vorbeugender Verbesserungsmaßnahmen.

Beteiligung

Die aktive Einbeziehung und Information der Beschäftigten ist sehr zu empfehlen. Sie werden dabei sensibilisiert und akzeptieren Verbesserungsmaßnahmen eher, wenn sie selbst mitarbeiten können. Das stärkt Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten.

Mitbestimmung

Ohne die Abstimmung mit dem Betriebsrat oder Personalrat geht es nicht. Die betriebliche Interessenvertretung hat bei der Festlegung der konkreten Vorgehensweise und der Methoden ein Mitbestimmungsrecht.

Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Beschäftigten beurteilen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz).
- Der Arbeitgeber muss an Bildschirmarbeitsplätze die Gefährdungen insbesondere des Sehvermögens, körperlicher Probleme und psychischer Belastungen beurteilen (§ 3 Bildschirmarbeitsverordnung).
- Der Arbeitgeber muss die getroffenen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anpassen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz).

Rechtsquellen

- Arbeitsschutzgesetz:
§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
§ 6 Dokumentation

Bildschirmarbeitsverordnung:
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Unfallverhütungsvorschriften

VBG 1 "Allgemeine Vorschriften": § 45 Gesundheitsgefahren
Entwurf VBG 104 "Arbeit an Bildschirmgeräten" (April 1995), § 4

